

# Einkaufs- und Bestellbedingungen der Stadtwerke Heidelberg GmbH

gleichzeitig gültig für die Konzerngesellschaften:

**Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH**  
**Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH**  
**Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH**  
**Stadtwerke Heidelberg Garagen GmbH**

**Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH**  
**Stadtwerke Heidelberg Bäder GmbH & Co. KG**  
**Stadtwerke Neckargemünd GmbH**

## I. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Rechtsbeziehungen, bei denen die Stadtwerke Heidelberg GmbH oder die vorstehend genannten Konzerngesellschaften (nachfolgend: „**Auftraggeber**“) Käufer oder Empfänger von Werk- oder Dienstleistungen (nachfolgend „**Lieferung und Leistung**“) sind, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufs- und Bestellbedingungen (nachfolgend „**Einkaufsbedingungen**“).
- 1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers, Werkunternehmers oder Dienstleisters (nachfolgend: „**Auftragnehmer**“) werden nur Bestandteil des Vertrages, soweit der Auftraggeber sie ausdrücklich anerkennt. Dies gilt auch für Bedingungen oder Erklärungen des Auftragnehmers, die in Auftragsbestätigungen oder ähnlichen Dokumenten genannt sind.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt. Sofern der Auftraggeber die Einkaufsbedingungen einem Auftragnehmer in laufender Geschäftsbeziehung mitgeteilt hat, gelten sie auch dann in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, wenn der Auftraggeber einen Auftrag ohne die ausdrückliche Einbeziehung der Einkaufsbedingungen erteilt.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

## 2. Einbeziehung der VOB/VOL bei Bauleistungen

- 2.1 Wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Vertrag über die Erbringung einer Bauleistung unter Geltung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistung (VOL) geschlossen, dann sind für die Ausführung und Abwicklung dieses Vertrages – nicht jedoch für die Vergabe des Auftrags – die folgenden Normen im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereiches maßgebend, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde:
  1. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B (VOB/B);

2. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, VOL Teil B, (VOL/B);
  3. die jeweils gültigen allgemeinen technischen Vorschriften (DIN-Normen u. ä.) sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
- 2.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten in dem im Abs. 1 beschriebenen Fall lediglich ergänzend, d. h. soweit in den in Ziff. 1 Abs. 1 bis 3 genannten Bedingungen und Vorschriften keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

## 3. Vertragsschluss

- 3.1 Alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Bezug auf den jeweiligen Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus der Bestellung des Auftraggebers und diesen Einkaufsbedingungen. Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers wirksam.
- 3.2 Angebote des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber kostenlos. Weichen diese von der Anfrage des Auftraggebers ab, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber ausdrücklich auf diese Abweichung hinzuweisen.
- 3.3 Eingereichte Angebote sollen Netto-Preise, Rabattsätze, sonstige Vergütungen sowie die Angabe der Lieferzeit enthalten. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Für erfolglos abgegebene Angebote wird kein Aufwandsersatz geleistet.
- 3.4 Jede Bestellung des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer durch eine unterzeichnete Kopie der Bestellung als Auftragsbestätigung schriftlich zu bestätigen. Sofern der Anfrage bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots seitens des Auftraggebers weitere Vertragsbedingungen, Ausschreibungsunterlagen u. ä. beigelegt sind, sind diese zusätzlich bei der Angebotserstellung zu beachten und maßgebend.

## 4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Die vom Auftraggeber zur Ausführung der Lieferungen und Leistungen vorgelegten Zeichnungen, Pläne, statischen Berechnungen Modelle, Muster und sonstige Unterlagen (nachfolgend: „**Unterlagen**“) sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu überprüfen. Soweit Ausführungsunterlagen fehlen

oder Bedenken gegen deren Richtigkeit bestehen, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- 4.2 Die vorgenannten Unterlagen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassen werden, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und dürfen ebenso wie die vom Auftragnehmer nach den Vorgaben des Auftraggebers angefertigten Unterlagen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Unterlagen usw. sind samt Abschriften und Vervielfältigungen nach erfolgter Lieferung oder Leistung, oder wenn diese unterbleibt, an den Auftraggeber ohne Aufforderung und Kosten zurückzugeben.
- 4.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erlangten Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten nur insoweit zugänglich zu machen, soweit dies zur Ausführung unvermeidlich ist. Organe und Arbeitnehmer sowie Vertragspartner des Auftragnehmers sind zu entsprechender Vertraulichkeit zu verpflichten.

## 5. Lieferzeit und Lieferverzug

- 5.1 Die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit dem Tag der Bestellung des Auftraggebers. Die Fristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 5.3 Erfolgt die Lieferung bzw. Leistung vor dem angegebenen Termin, ist der Auftraggeber zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen vom Auftraggeber zurückgewiesen werden. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, die Lieferung oder Leistung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 5.4 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages kalendergenau bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Auftraggebers bedarf.
- 5.5 Erbringt der Auftragnehmer seine Lieferung oder Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- 5.6 Im Verzugsfall ist der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist darüber hinaus berechtigt,

die vom Auftragnehmer nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

- 5.7 Kommt der Auftragnehmer schuldhaft in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, maximal jedoch 5 % des jeweiligen Nettobestellwerts zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- 5.8 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe zu verlangen, kann der Auftraggeber abweichend von § 341 Abs. 3 BGB noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.

## 6. Lieferung, Leistung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 6.1 Jeder Sendung hat eine Versandanzeige mit Angabe der vollständigen Bestelldaten des Auftraggebers voranzugehen, und zwar so rechtzeitig, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können. Anlieferungen mit LKW sind mindestens einen Tag vorher anzuzeigen. Die Fahrzeuge müssen bis spätestens 15:00 Uhr (nur Montag bis Freitag und ab 7:30 Uhr) beim Auftraggeber zur Ablieferung bereitstehen.
- 6.2 Erfüllungsort für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen bzw. Leistungen ist die vom Auftraggeber bestimmte Empfangsstelle bzw. Lieferanschrift. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Auftraggebers in Heidelberg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 6.3 Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine beizugeben unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 6.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich geschuldet ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Bei jeder Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertrags- und Dienstleistungsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn sich der Auftraggeber im Annahmeverzug befindet.
- 6.5 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

sen. Beabsichtigt der Auftragnehmer einen zuvor vom Auftraggeber freigegebenen Subunternehmer zu wechseln, bedarf dies ebenfalls der schriftlichen Zustimmung.

- 6.6 Bei Lieferungen und Leistungen für deren Erbringung das Werksgelände des Auftraggebers betreten werden muss, sind der Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter sowie sonstige Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der Werksordnung des Auftraggebers verpflichtet.

## **7. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 7.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, die auch bei Änderung der Grundlage (Löhne und Materialpreise) Geltung behalten. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden – auch bei Dauerlieferverträgen – vom Auftraggeber nur anerkannt, wenn hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 7.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Fracht, Versandkosten, Zoll, einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs, Auslöse) sowie der gesondert auszuweisenden Mehrwertsteuer ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zurückzunehmen.
- 7.3 Zahlungen erfolgen – soweit nichts anderes vereinbart wurde – innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, nach 15 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder nach 30 Tagen netto nach vollständiger und ordnungsgemäßer Vertragserfüllung und berechnet ab dem ersten Werktag nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Auftraggeber. Das Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer abgesetzt.
- 7.4 Vorauszahlungen oder Anzahlungen für noch nicht erbrachte Lieferungen oder Leistungen werden nur aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung und nur gegen Stellung einer tauglichen selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht in Höhe des Vorauszahlungsbetrages zzgl. Kosten und voraussichtlicher Zinsen erbracht. Als tauglich in diesem Sinne gilt nur eine Bürgschaft eines in Deutschland ansässigen Bürgen in Form einer Kreditversicherers, einer Bank oder einer Sparkasse, wenn der Hauptschuldner mit der Bürgschaft eine Information oder Wirtschaftsauskunft (z. B. D & B) über die bürgende Bank vorlegt und diese darin mit dem besten Risikoindikator bewertet ist. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Der Anspruch aus der Bürgschaft verjährt nicht vor der Frist der gesicherten Ansprüche. Die Bürgschaftserklärung muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten.

- 7.5 Für den Eintritt des Verzugs des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Verzugsfall schuldet der Auftraggeber Zinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz.
- 7.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 7.7 Zahlungen des Auftraggebers bedeuten keinesfalls ein Anerkenntnis fachgerechter und einwandfreier Leistung im Sinne einer Abnahme.

## **8. Rechnungen**

- 8.1 Rechnungen sind für jede Bestellung getrennt unter Angabe der Bestellnummer in doppelter Ausfertigung einzureichen. Den Rechnungen für Werk- und Dienstleistungen sind Leistungsnachweise beizufügen. Einer Rechnung für Bauleistungen ist – wenn möglich – das durch den Bestauftragten des Auftraggebers zu fertigende und von beiden Teilen unterschriebene Abnahmeprotokoll beizufügen. Rechnungen müssen den Anforderungen gemäß § 14 UStG entsprechen.
- 8.2 Kosten, die dem Auftraggeber durch Nichtbeachtung der angegebenen Versandanschrift entstehen, werden in der Rechnung gekürzt, ebenso Mehrfracht (Eilgut, Express) bei Nichteinhaltung der Lieferfrist.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

Der Auftraggeber akzeptiert den einfachen Eigentumsvorbehalt für die vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen. Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Weitere Sicherungsformen gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers.

## **10. Mangelhafte Lieferung oder Leistung**

- 10.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass eine gelieferte Ware bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als

Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.

- 10.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Unabhängig davon ist der Auftraggeber berechtigt, bezüglich einer Lieferung und Leistung nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der Auftragnehmer der Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in angemessener Frist oder nur unzureichend nach oder ist in Fällen besondere Eilbedürftigkeit oder bei Gefahr im Verzug sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen, beseitigen lassen oder auf seine Kosten Deckungskäufe vornehmen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über einen derartigen Fall zu informieren, sobald dies möglich und zumutbar ist.
- 10.4 Die dem Auftraggeber zustehenden Mängelansprüche verjähren wie folgt:
- bei einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in 6 Jahren ab Abnahme des Werkes;
  - bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in 6 Jahren ab Lieferung;
  - im Übrigen in 3 Jahren ab Übergabe der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.
- 10.5 Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen schuldhafter Schlecht- oder Falschlieferrung ist der Auftraggeber nach Ablauf der Nachfrist oder dem Eintritt der Tatbestände, die dem Fristablauf gleichstehen, berechtigt, statt sonstiger Gewährleistungsansprüche Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dabei umfasst der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers sämtliche ihm zustehende Folgekosten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 10.6 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichti-

gung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

- 10.7 Die Mängelrüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe der Lieferung an dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Bestimmungsort oder bei verborgenen Mängeln innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels an den Auftragnehmer abgesandt wurde. Hat der Auftragnehmer die Mängel der Ware arglistig verschwiegen, so kann er sich nicht auf eine fehlende Mängelrüge berufen.

## 11. Produzentenhaftung, Qualitätssicherung

- 11.1 Wird der Auftraggeber aufgrund produkt haftungsrechtlicher Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen und oder entsteht dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produkts in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch Rückruf, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, soweit der Schaden auf einem Fehler der Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers beruht.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/ Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Diese ist dem Auftraggeber nach Aufforderung vorzulegen.

## 12. Rechte Dritter

- 12.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte und/oder Urheberrechte, verletzen.
- 12.2 Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen des Auftragnehmers hat dieser den Auftraggeber von allen solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

## 13. Kündigung

Unbeschadet seiner sonstigen Rechte auf freie Kündigung und auf Kündigung aus wichtigem Grund kann der Auftraggeber den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

#### **14. Abtretungsverbot**

Der Auftragnehmer ist ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Auftraggebers nicht berechtigt, Rechte aus den zwischen beiden Parteien abgeschlossenen Verträgen auf Dritte zu übertragen.

#### **15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 15.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht; die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.2 Für Verträge des Auftraggebers mit Auftragnehmern, die ihren Sitz in den EU-Staaten, der Schweiz, Island oder Norwegen haben, gilt: Gerichtsstand ist das Landgericht Heidelberg. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem Sitz zu verklagen.
- 15.3 Für Verträge des Auftraggebers mit Auftragnehmern, die ihren Sitz in Staaten außerhalb der EU, der Schweiz, Island und Norwegen haben, gilt: Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit vom Auftraggeber bestellten Lieferungen und Leistungen werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichts ist Heidelberg. Das Schiedsverfahren ist in deutscher Sprache durchzuführen.

Heidelberg, im November 2012

Stadtwerke Heidelberg GmbH  
Kurfürsten-Anlage 42-50  
69115 Heidelberg